

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RIETVELD B.V.**

Version 2026

Rietveld B.V., mit satzungsmäßigem Sitz in Giessenburg und Geschäftsanschrift Nijverheidsweg 13, 3381 LM Giessenburg, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 23072775, nachstehend „Rietveld“ genannt.

## **Artikel 1 - Begriffsbestimmungen**

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rietveld.
  - b. Kunde: jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und mit der Rietveld einen Vertrag schließt oder der Rietveld ein Angebot unterbreitet.
  - c. Vertrag: jeder Vertrag zwischen Rietveld und dem Kunden, einschließlich Kauf-, Liefer-, Installations-, Wartungs-, Lizenz-, Abonnement-, Service- und Dienstleistungsverträgen.
  - d. Produkte: alle von Rietveld verkauften, vermieteten, zur Verfügung gestellten oder gelieferten beweglichen Sachen, einschließlich Geräte, Bordcomputer, Kameras, Sensoren, Erkennungssysteme, Komponenten und Zubehör.
  - e. Dienstleistungen: sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen von Rietveld, einschließlich Installation, Montage, Konfiguration, Wartung, Support, Beratung, Telematik-, Flottenmanagement- und sonstiger digitaler Dienstleistungen.
  - f. Software: sämtliche von Rietveld oder über Rietveld bereitgestellten Programme, Apps, Portale, Dashboards, Firmware, APIs und sonstigen digitalen Funktionen.
  - g. Online-Dienst: jede über das Internet, mobile Kommunikation, Cloud-Infrastruktur oder eine andere elektronische Verbindung angebotene Dienstleistung.
  - h. Nutzer: eine Person, der der Kunde Zugang zur Software oder zu einem Online-Dienst gewährt.
  - i. Daten: sämtliche Daten, die mittels Produkten, Software oder Dienstleistungen eingegeben, erhoben, generiert, empfangen, verarbeitet oder angezeigt werden.
  - j. Schriftlich: Kommunikation per Brief oder elektronischer Nachricht, einschließlich E-Mail, soweit die Identität des Absenders und der Inhalt hinreichend festgestellt werden können.
2. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Produkte, Software oder Dienstleistungen Bezug genommen wird, umfasst dies gegebenenfalls auch deren Bestandteile.

## **Artikel 2 - Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Auftragsbestätigungen, Verträge, Lieferungen und Dienstleistungen von Rietveld.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich für Verträge mit Kunden bestimmt, die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Sie sind nicht für Verträge mit Verbrauchern bestimmt.
3. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
4. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, wenn und soweit sie zwischen Rietveld und dem Kunden schriftlich vereinbart wurden.
5. Haben die Parteien einen gesonderten schriftlichen Vertrag, einen Kostenvoranschlag, eine Auftragsbestätigung, ein Service Level Agreement, einen Lizenzvertrag, einen Auftragsverarbeitungsvertrag oder eine andere besondere Regelung vereinbart, gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge:
  - a. der von beiden Parteien unterzeichnete Einzelvertrag oder die Auftragsbestätigung;
  - b. der von Rietveld erstellte und vom Kunden angenommene Kostenvoranschlag;
  - c. besondere Service-, Lizenz- oder Produktbedingungen;
  - d. ein Auftragsverarbeitungsvertrag, ausschließlich soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht;
  - e. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder wird sie aufgehoben, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die Parteien ersetzen die betreffende Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **Artikel 3 - Angebote und Vertragsschluss**

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Rietveld sind unverbindlich, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Kostenvoranschlag gilt während der darin genannten Frist. Ist keine Frist angegeben, verfällt er 30 Tage nach seinem Datum.
3. Ein Vertrag kommt zustande, sobald:
  - a. der Kunde einen Kostenvoranschlag oder eine Auftragsbestätigung von Rietveld schriftlich annimmt;

- b. Rietveld eine Bestellung oder einen Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt; oder
- c. Rietveld auf Wunsch des Kunden mit der Ausführung des Auftrags beginnt.
- 4. Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Preis- oder sonstige Fehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, auf Websites oder in anderen Äußerungen sind für Rietveld nicht bindend.
- 5. Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Maße, Gewichte, Farben, Leistungen und sonstige Produktinformationen sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass sie exakt eingehalten werden müssen.
- 6. Geringfügige technische, funktionale oder optische Änderungen, die die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden weder zur Ablehnung noch zur Vertragsauflösung oder zu Schadensersatz.
- 7. Rietveld darf bei der Durchführung des Vertrags Dritte hinzuziehen.

#### **Artikel 4 - Preise und Preisänderungen**

- 1. Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben, Einfuhrzölle, Transport-, Reise-, Aufenthalts-, Installations- und sonstiger Kosten, sofern schriftlich nichts anderes angegeben ist.
- 2. Ändern sich nach Vertragsschluss kostenbestimmende Faktoren, darunter Einkaufspreise, Rohstoffpreise, Transportkosten, Energiepreise, Gehälter, Steuern, Abgaben, Wechselkurse, Telekommunikationskosten, Cloud-Kosten oder Lieferantentarife, ist Rietveld berechtigt, diese Änderungen anteilig weiterzugeben.
- 3. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen, Abonnements und Lizenzen ist Rietveld berechtigt, die Tarife einmal pro Kalenderjahr zu ändern.
- 4. Eine jährliche Preisanpassung, die die Veränderung des maßgeblichen Verbraucherpreisindex des niederländischen Statistikamts CBS oder eines an dessen Stelle tretenden Index nicht übersteigt, kann ohne gesonderte Zustimmung des Kunden vorgenommen werden.
- 5. Beruht eine Preiserhöhung auch auf nachweisbaren Preiserhöhungen externer Lieferanten, Telekommunikationsanbieter, Hostinganbieter oder Lizenzgeber, kann Rietveld diese ebenfalls an den Kunden weitergeben.
- 6. Rietveld informiert den Kunden über Preisänderungen bei wiederkehrenden Dienstleistungen vorab, soweit dies vernünftigerweise möglich ist.

## **Artikel 5 - Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde stellt Rietveld rechtzeitig alle Informationen, Zugänge, Mitwirkung, Materialien, Einrichtungen und Entscheidungen zur Verfügung, die für die Durchführung des Vertrags vernünftigerweise erforderlich sind.
2. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung der von ihm oder in seinem Namen übermittelten Informationen.
3. Erfüllt der Kunde seine Pflichten nicht rechtzeitig, ist Rietveld berechtigt, die Ausführung auszusetzen und etwaige dadurch entstehende Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
4. Der Kunde stellt sicher, dass Standorte, Fahrzeuge, Maschinen, Systeme und andere Gegenstände, an denen Rietveld Arbeiten ausführen muss, sicher und gut zugänglich sind.
5. Der Kunde informiert Rietveld vorab über Umstände, die die Sicherheit, Installation oder Ausführung beeinflussen können.
6. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Produkte, Software und Dienstleistungen entsprechend den Anweisungen, der Dokumentation und den angemessenen Weisungen von Rietveld verantwortlich.
7. Der Kunde ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Nutzer und sonstiger Personen verantwortlich, denen er Zugang zu Produkten, Software oder Dienstleistungen gewährt.

## **Artikel 6 - Lieferung**

1. Angegebene Liefer- und Ausführungsfristen sind Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass eine Frist verbindlich und wesentlich ist.
2. Eine Überschreitung einer unverbindlichen Frist begründet nicht ohne Weiteres einen Verzug von Rietveld.
3. Überschreitet Rietveld eine Frist, setzt der Kunde Rietveld schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung, es sei denn, die Erfüllung ist dauerhaft unmöglich.
4. Rietveld ist zu Teillieferungen berechtigt und darf diese gesondert in Rechnung stellen.
5. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung von Produkten geht auf den Kunden über, sobald diese tatsächlich an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten geliefert wurden.
6. Werden Produkte auf Wunsch des Kunden gelagert, weil eine Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht möglich ist, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Produkte zur Lieferung bereitstehen.

7. Kosten für Lagerung, zusätzlichen Transport, Wartezeiten und eine erneute Lieferung aufgrund von Umständen aufseiten des Kunden trägt der Kunde.
8. Rietveld darf übliche Verpackungs-, Versand- und Transportmethoden verwenden.
9. Für Lieferungen außerhalb der Niederlande können die Parteien zusätzliche Lieferbedingungen, einschließlich anwendbarer Incoterms, schriftlich vereinbaren.

## **Artikel 7 - Installation, Montage und Arbeiten**

1. Installiert Rietveld Produkte oder führt Rietveld andere Arbeiten aus, sorgt der Kunde dafür, dass Rietveld rechtzeitig Zugang zu den betreffenden Fahrzeugen, Standorten, Geräten und Systemen erhält.
2. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten während der üblichen Geschäftszeiten von Rietveld ausgeführt.
3. Zusätzliche Arbeiten aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht bekannt oder vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, können gesondert berechnet werden.
4. Hierzu gehören insbesondere Arbeiten aufgrund von:
  - a. abweichenden oder geänderten technischen Gegebenheiten;
  - b. mangelhafter vorhandener Verkabelung oder Ausrüstung;
  - c. unzureichender Zugänglichkeit;
  - d. zusätzlichen Wünschen des Kunden;
  - e. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen;
  - f. von Dritten vorgenommenen Änderungen.
5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Arbeiten von Rietveld an seinen Systemen oder Geräten eine angemessene Sicherung relevanter Daten und Einstellungen anzufertigen.
6. Rietveld haftet nicht für bereits vorhandene Mängel oder Defekte, die während der Arbeiten erkennbar werden, es sei denn, sie wurden nachweislich von Rietveld verursacht.
7. Nach Abschluss der Installationsarbeiten hat der Kunde die Installation innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen und etwaige sichtbare Mängel gemäß Artikel 18 zu melden.

## **Artikel 8 - Software und Nutzungsrechte**

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erwirbt der Kunde kein Eigentum an der Software.

2. Rietveld räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software entsprechend dem Vertrag für die eigenen Geschäftstätigkeiten des Kunden zu nutzen.
3. Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die vereinbarten Nutzer, Fahrzeuge, Geräte, Einheiten, Standorte oder sonstigen vereinbarten Nutzungseinheiten.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rietveld darf der Kunde die Software nicht:
  - a. verkaufen, vermieten, unterlizenzieren oder Dritten anderweitig zur Verfügung stellen;
  - b. kopieren, außer soweit dies technisch für die zulässige Nutzung erforderlich ist;
  - c. verändern oder abgeleitete Werke daraus erstellen;
  - d. zur Entwicklung oder zum Training eines Konkurrenzprodukts verwenden;
  - e. Sicherheitsmaßnahmen oder technische Beschränkungen umgehen.
5. Soweit zwingendes Recht dies zulässt, darf der Kunde die Software nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompile oder disassemblieren.
6. Für Software Dritter können zusätzliche Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers gelten. Rietveld informiert den Kunden hierüber, wenn diese Bedingungen unmittelbar auf ihn Anwendung finden.
7. Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Beendigung des Vertrags, auf den es sich bezieht.

## **Artikel 9 - Konten und Sicherheit**

1. Der Kunde ist für die Verwaltung und Nutzung der dem Kunden und seinen Nutzern bereitgestellten Konten verantwortlich.
2. Der Kunde stellt sicher, dass Zugangsdaten persönlich verwendet, ausreichend geschützt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Kunde meldet einen vermuteten unbefugten Zugriff, kompromittierte Konten oder einen sonstigen relevanten Sicherheitsvorfall unverzüglich an Rietveld.
4. Rietveld darf Konten vorübergehend sperren, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist aufgrund von:
  - a. Sicherheitsrisiken;
  - b. vermutetem Missbrauch;
  - c. einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - d. einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Kunden; oder

e. der Verhinderung von Schäden an Systemen oder bei Dritten.

5. Rietveld hebt eine Sperrung auf, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht, soweit dies vernünftigerweise möglich ist.

## **Artikel 10 - Online-Dienste, Verfügbarkeit und Wartung**

1. Rietveld bemüht sich, Online-Dienste sorgfältig und entsprechend den vereinbarten Funktionen bereitzustellen.

2. Sofern nicht ausdrücklich ein Service Level Agreement vereinbart wurde, garantiert Rietveld keine unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Verfügbarkeit.

3. Rietveld darf Online-Dienste für Wartung, Updates, Sicherheitsmaßnahmen oder technische Änderungen vorübergehend außer Betrieb nehmen.

4. Rietveld wird geplante Wartungsarbeiten, von denen voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die Nutzung ausgehen, möglichst im Voraus ankündigen.

5. Rietveld darf Software und Online-Dienste ändern, erweitern oder aktualisieren, um:

a. die Funktionalität zu verbessern;

b. die Sicherheit zu verbessern;

c. mit technischen Entwicklungen Schritt zu halten;

d. gesetzliche und behördliche Vorschriften einzuhalten;

e. Abhängigkeiten von Dritten zu ändern oder zu ersetzen; oder

f. die Kontinuität der Dienstleistung sicherzustellen.

6. Rietveld ist bestrebt, wesentliche bestehende Funktionen nicht ohne sachlichen Grund zu entfernen.

7. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Telematik- und andere Online-Dienste von externer technischer Infrastruktur abhängig sein können.

## **Artikel 11 - Telekommunikation, GPS, Cloud und Dienstleistungen Dritter**

1. Die Funktionsfähigkeit bestimmter Produkte und Dienstleistungen hängt von Diensten und Infrastruktur Dritter ab, darunter Mobilfunknetze, Internetverbindungen, Satelliten- und GNSS/GPS-Signale, Cloud-Anbieter, Kartendienste, Fahrzeughersteller, API-Anbieter und sonstige Lieferanten.

2. Rietveld kann eine ununterbrochene Verfügbarkeit solcher externen Infrastruktur nicht garantieren.

3. Störungen, Verzögerungen, Änderungen oder Einstellungen von Diensten Dritter außerhalb des angemessenen Einflussbereichs von Rietveld gelten nicht als Rietveld zurechenbare Vertragsverletzung.
4. Stellt ein Dritter eine Technologie, einen Dienst, eine Schnittstelle oder eine Funktion ein oder ändert sie wesentlich, darf Rietveld die betreffende Dienstleistung anpassen oder ersetzen.
5. Wird eine Fortsetzung vernünftigerweise unmöglich, beraten die Parteien über eine geeignete Lösung.
6. Rietveld ist nicht verantwortlich für die Qualität oder Abdeckung mobiler Kommunikation, GPS/GNSS-Signale oder Internetverbindungen an einem bestimmten Standort.

## **Artikel 12 - Daten**

1. Der Kunde bleibt Rechtsinhaber der von ihm selbst bereitgestellten Daten, soweit ihm daran Rechte zustehen.
2. Der Kunde räumt Rietveld das Recht ein, Daten zu verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für:
  - a. die Erfüllung des Vertrags;
  - b. Support und Wartung;
  - c. Sicherheit;
  - d. Fehleranalyse und Problembehebung;
  - e. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
3. Rietveld darf anonymisierte oder derart aggregierte Daten, dass diese vernünftigerweise weder dem Kunden noch einer Person zugeordnet werden können, für Statistik, Analyse, Produktverbesserung und Entwicklung verwenden.
4. Der Kunde gewährleistet, dass er berechtigt ist, die von ihm bereitgestellten Daten durch Rietveld verarbeiten zu lassen.
5. Der Kunde ist für Inhalt, Qualität und Rechtmäßigkeit der von ihm eingegebenen Daten verantwortlich.
6. Soweit Rietveld personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet, schließen die Parteien erforderlichenfalls einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag.
7. Soweit ein Auftragsverarbeitungsvertrag gilt, hat dieser bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten Vorrang.

8. Nach Beendigung eines Online-Dienstes kann der Zugang zu Daten enden. Möchte der Kunde Daten exportieren, muss er dies spätestens vor Vertragsende oder innerhalb einer gegebenenfalls vereinbarten Exportfrist tun.
10. Nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist darf Rietveld Daten löschen, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

### **Artikel 13 - Geistige Eigentumsrechte**

1. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Produkten, Software, Dienstleistungen, Dokumentation, Entwürfen, Konfigurationen, Modellen, Berichten, Dashboards, Schnittstellen, Datenbanken, Datenbankstrukturen, APIs, technischen Informationen und anderen von Rietveld entwickelten oder bereitgestellten Materialien liegen bei Rietveld oder ihren Lizenzgebern.
2. Der Kunde erwirbt ausschließlich die Nutzungsrechte, die ihm im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich eingeräumt werden.
3. Der Kunde darf Hinweise auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige Eigentumsrechte weder entfernen noch ändern.
4. Stellt der Kunde Rietveld Daten, Entwürfe, Marken, Software, Dokumentation oder andere Materialien zur Verfügung, gewährleistet der Kunde, dass deren Nutzung durch Rietveld für die vereinbarten Arbeiten keine Rechte Dritter verletzt.
5. Der Kunde stellt Rietveld von Ansprüchen Dritter frei, die aus von ihm oder in seinem Namen an Rietveld übermittelten Materialien entstehen, soweit der Anspruch tatsächlich auf einer Nutzung entsprechend dem Auftrag des Kunden beruht.
6. Eine von Rietveld speziell für den Kunden entwickelte individuelle Lösung führt nicht zur Übertragung geistiger Eigentumsrechte, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **Artikel 14 - Abonnements, Lizenzen und Laufzeit**

1. Die Laufzeit eines Abonnements, einer Lizenz oder einer wiederkehrenden Dienstleistung wird im Kostenvoranschlag, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag festgelegt.
2. Das Anfangsdatum aller insgesamt vereinbarten Abonnements ist der Montagetermin, jedoch spätestens einen Monat nach Lieferung der Hardware, beginnend mit dem nächsten Kalendermonat.
3. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um einen Monat, sofern nicht eine Partei den Vertrag rechtzeitig schriftlich kündigt.

4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ende der laufenden Vertragsperiode, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden ist ausschließlich möglich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Verringert der Kunde während einer laufenden Vertragsperiode die Anzahl von Fahrzeugen, Geräten, Konten oder anderen Nutzungseinheiten, führt dies nicht automatisch zu einer Verringerung der Vergütung während dieser Periode, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
7. Erweiterungen der Anzahl der Nutzungseinheiten können während der laufenden Vertragsperiode anteilig berechnet werden.
8. Wird für eine Dienstleistung Ausrüstung oder Hardware zur Verfügung gestellt, kann Rietveld bei Vertragsende deren Rückgabe entsprechend den Anweisungen von Rietveld verlangen.

## **Artikel 15 - Änderung und Beendigung von Dienstleistungen**

1. Rietveld darf eine Dienstleistung ändern, soweit dies wegen technischer Entwicklungen, Sicherheit, Rechtsvorschriften, veränderter Dienstleistungen Dritter oder Produktentwicklung erforderlich ist.
2. Verringert eine Änderung die Kernfunktionalität einer kostenpflichtigen wiederkehrenden Dienstleistung wesentlich, bemüht sich Rietveld um eine angemessene Alternative.
3. Wird eine Dienstleistung dauerhaft eingestellt und bietet Rietveld keine angemessene vergleichbare Alternative an, kann Rietveld den betreffenden Teil des Vertrags mit angemessener Frist beenden.
4. Bereits im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Beendigung werden in diesem Fall anteilig gutgeschrieben, sofern die Beendigung nicht auf einer Pflichtverletzung des Kunden beruht.

## **Artikel 16 - Zahlung**

1. Rechnungen von Rietveld sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Kunde zahlt ohne Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Abzug, es sei denn, Rietveld hat die betreffende Gegenforderung schriftlich anerkannt oder diese wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
3. Rietveld darf Vorauszahlung, eine Anzahlung, Lastschrift oder eine Sicherheit verlangen.

4. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, befindet er sich ohne weitere Mahnung im Verzug.
5. Ab Fälligkeit schuldet der Kunde für den offenen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek).
6. Alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Rietveld bei der Beitreibung einer fälligen Forderung entstehen, trägt der Kunde.
7. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf geschuldete Kosten und Zinsen und anschließend auf die älteste offene Hauptforderung angerechnet.
8. Einwendungen gegen eine Rechnung sind Rietveld innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Erhebung einer Einwendung setzt die Zahlungspflicht für den unstreitigen Teil nicht aus.

## **Artikel 17 - Eigentumsvorbehalt**

1. Alle von Rietveld gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Rietveld, bis der Kunde sämtliche Forderungen erfüllt hat, für die gemäß Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) rechtswirksam ein Eigentumsvorbehalt begründet werden kann.
2. Solange das Eigentum nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf der Kunde die Produkte weder verpfänden noch Dritten andere Sicherungsrechte daran einräumen.
3. Produkte unter Eigentumsvorbehalt darf der Kunde ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nutzen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Produkte unter Eigentumsvorbehalt sorgfältig aufzubewahren und sie, soweit vernünftigerweise möglich, als Eigentum von Rietveld kenntlich zu halten.
5. Der Kunde versichert solche Produkte angemessen gegen übliche betriebliche Risiken.
6. Befindet sich der Kunde in Verzug oder hat Rietveld begründete Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde seine Zahlungspflichten nicht erfüllen wird, darf Rietveld die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zurücknehmen.
7. Der Kunde gestattet Rietveld und von Rietveld benannten Dritten vorab, den Standort solcher Produkte zu betreten, soweit dies für die Rücknahme vernünftigerweise erforderlich und rechtlich zulässig ist.
8. Angemessene Kosten für Demontage, Rücknahme, Transport und Wiederherstellung, die sich aus einer Pflichtverletzung des Kunden ergeben, trägt der Kunde.

9. Soweit Ausrüstung durch Installation Bestandteil eines Fahrzeugs oder einer anderen Sache geworden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Bestandteilsbildung und Eigentumserwerb durch Verbindung. Die Parteien wirken in diesem Fall in angemessener Weise an der Rücknahme mit, soweit Rietveld noch ein rechtsgültiges Eigentumsrecht zusteht.

## **Artikel 18 - Kontrolle, Beschwerden und Garantie**

1. Der Kunde überprüft gelieferte Produkte und ausgeführte Arbeiten so bald wie möglich nach Lieferung bzw. Fertigstellung.
2. Sichtbare Mängel, fehlerhafte Lieferungen und nachweisbare Transportschäden müssen spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich und ausreichend begründet gemeldet werden.
3. Mängel, die bei einer angemessenen Prüfung nicht erkannt werden konnten, sind Rietveld innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Allein die Inbetriebnahme eines Produkts lässt das Recht des Kunden zur Meldung eines versteckten Mangels nicht entfallen.
5. Eine Beschwerde enthält, soweit vernünftigerweise möglich:
  - a. eine Beschreibung des Problems;
  - b. relevante Seriennummern oder Fahrzeugdaten;
  - c. Fotos, Protokolldaten oder andere relevante Informationen;
  - d. das Datum, an dem der Mangel festgestellt wurde.
6. Der Kunde gibt Rietveld Gelegenheit, einen gemeldeten Mangel zu untersuchen und, sofern Rietveld dazu verpflichtet ist, zu beheben.
7. Ist eine Beschwerde begründet, hat Rietveld nach eigenem angemessenem Ermessen das Recht:
  - a. den Mangel zu beheben;
  - b. das betreffende Produkt zu ersetzen;
  - c. die Dienstleistung erneut auszuführen; oder
  - d. eine anteilige Gutschrift vorzunehmen.
8. Die Garantie für von Dritten hergestellte Produkte ist auf die Garantie beschränkt, die der Hersteller oder Lieferant Rietveld gewährt, sofern Rietveld nicht ausdrücklich eine zusätzliche Garantie zugesagt hat.

10. Für von Rietveld selbst ausgeführte Montage- und Installationsarbeiten gilt eine Garantiezeit von 6 Monaten nach Abnahme.

11. Die Garantie gilt nicht für Mängel oder Schäden aufgrund von:

- a. normalem Verschleiß;
- b. falscher oder unsachgemäßer Nutzung;
- c. Nutzung entgegen den Anweisungen;
- d. Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte ohne Zustimmung von Rietveld;
- e. äußeren Einflüssen, Unfällen, Überspannung, Feuchtigkeit, Feuer oder mechanischen Beschädigungen;
- f. Mängeln an Fahrzeugen, Systemen oder Geräten Dritter;
- g. unterlassener vorgeschriebener Wartung.

11. Arbeiten aufgrund einer unbegründeten Beschwerde dürfen zu den üblichen Tarifen von Rietveld berechnet werden.

## **Artikel 19 - Haftung**

1. Rietveld haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden, die direkte Folge einer von Rietveld zu vertretenden Nichterfüllung des Vertrags sind.

2. Rietveld haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter jedenfalls:

- a. Folgeschäden;
- b. Betriebsunterbrechungen;
- c. Umsatz- oder Gewinnausfälle;
- d. entgangene Einsparungen;
- e. Rufschädigung;
- f. Verlust von Aufträgen oder Kunden;
- g. Verlust, Beschädigung oder Verfälschung von Daten, außer soweit es sich um unmittelbare Schäden handelt, für die Rietveld nach diesem Artikel haftet;
- h. Schäden infolge von Ansprüchen Dritter;
- i. Schäden infolge unterbliebener oder fehlerhafter Management-, Planungs- oder Geschäftsentscheidungen auf Grundlage von durch Software angezeigten Informationen.

3. Die Gesamthaftung von Rietveld je Schadensereignis oder zusammenhängender Reihe von Ereignissen ist auf den Betrag begrenzt, den der Haftpflichtversicherer von Rietveld im betreffenden Fall tatsächlich auszahlt, zuzüglich des geltenden Selbstbehalts.
4. Erfolgt aus irgendeinem Grund keine Versicherungsleistung, ist die Haftung von Rietveld auf den Betrag begrenzt, den der Kunde in den zwölf Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis für die unmittelbar betroffenen Produkte oder Dienstleistungen an Rietveld gezahlt hat.
7. Bestand der Vertrag zum Zeitpunkt des Schadens seit weniger als zwölf Monaten, gilt als Höchstbetrag der Betrag, den der Kunde gemäß dem Vertrag für die ersten zwölf Monate zu zahlen hätte.
8. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit der Geschäftsleitung von Rietveld beruht oder eine Haftungsbeschränkung nach zwingendem Recht unzulässig ist.
9. Rietveld haftet nicht für Schäden, die verursacht werden durch:
  - a. falsche oder unvollständige Angaben des Kunden;
  - b. falsche Nutzung durch den Kunden oder Nutzer;
  - c. Änderungen oder Arbeiten durch Dritte;
  - d. Störungen von Infrastruktur oder Dienstleistungen Dritter, auf die Rietveld keinen angemessenen Einfluss hat;
  - e. Nichtbeachtung angemessener Anweisungen von Rietveld.
9. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, um Schäden zu verhindern und zu begrenzen.
10. Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs ist, dass der Kunde den Schaden Rietveld möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich meldet.
11. Jeder Schadensersatzanspruch verfällt spätestens zwölf Monate, nachdem der Kunde von dem Schaden und einer möglichen Haftung von Rietveld Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.

## **Artikel 20 - Nutzung von Sicherheits- und Telematiksystemen**

1. Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Fahrzeugsicherheit, Erkennung, Kameras, Fahrverhalten, Fahrtenaufzeichnung und Telematik sind unterstützende Systeme.
2. Diese Systeme ersetzen nicht die Eigenverantwortung von Fahrer, Arbeitgeber, Beförderer, Fuhrparkleiter oder anderen verantwortlichen Personen für die sichere

Teilnahme am Straßenverkehr und die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften.

3. Der Kunde bleibt verantwortlich für:

- a. die sichere Nutzung und Wartung von Fahrzeugen;
- b. die Fahrkompetenz und das Verhalten der Fahrer;
- c. gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen;
- d. die Kontrolle gesetzlich vorgeschriebener Ausrüstung;
- e. die richtige Bewertung von Warnungen und Systeminformationen.

4. Kein Erkennungs-, Kamera- oder Warnsystem kann garantieren, dass jedes Objekt, jede Person, jedes Fahrzeug oder jede Gefahr unter allen Umständen richtig erkannt wird.

5. Der Kunde stellt sicher, dass Nutzer ausreichend über die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Systeme unterrichtet werden.

6. Daten aus Telematik-, Standort-, Kamera-, Tachographen- oder anderen Systemen hängen von der Qualität der Sensoren, Verbindungen, Quelldaten und Geräte ab. Rietveld garantiert nicht, dass solche Daten unter allen Umständen vollständig oder fehlerfrei sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## **Artikel 21 - Stornierung und Änderungen durch den Kunden**

1. Nach Annahme eines Auftrags durch Rietveld darf der Kunde diesen nur mit schriftlicher Zustimmung von Rietveld stornieren oder ändern.

2. Bei Stornierung oder Änderung ist der Kunde verpflichtet, Rietveld Folgendes zu erstatten:

- a. bereits ausgeführte Arbeiten;
- b. bereits gelieferte Produkte;
- c. speziell für den Kunden bestellte, hergestellte oder konfigurierte Produkte;
- d. nicht stornierbare Verpflichtungen, die Rietveld gegenüber Dritten eingegangen ist;
- e. angemessene Demontage-, Rückgabe-, Transport- und Verwaltungskosten;
- f. sonstige nachweisbare Schäden, die unmittelbar aus der Stornierung entstehen.

3. Rietveld bemüht sich in angemessener Weise, vermeidbare Kosten zu begrenzen.

4. Produkte, die speziell für den Kunden hergestellt, angepasst, programmiert, registriert oder bestellt wurden, können nicht zurückgegeben werden, sofern Rietveld dem nicht schriftlich zustimmt.

5. Für die Stornierung wiederkehrender Dienstleistungen und Abonnements gilt Artikel 14.

## **Artikel 22 - Höhere Gewalt**

1. Rietveld ist nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung gehalten, wenn deren Erfüllung vorübergehend oder dauerhaft durch einen Umstand verhindert wird, der Rietveld nicht zugerechnet werden kann.
2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem:
  - a. Streiks und Personalausfälle;
  - b. Feuer, Überschwemmungen und Naturkatastrophen;
  - c. Epidemien und Pandemien;
  - d. Krieg, Terrorismus, innere Unruhen und internationale Konflikte;
  - e. staatliche Maßnahmen, Sanktionen, Handelsbeschränkungen und Aus- oder Einfuhrverbote;
  - f. Pflichtverletzungen oder Verzögerungen von Lieferanten;
  - g. Knappheit an Rohstoffen, Chips, Komponenten oder anderen Materialien;
  - h. Transportprobleme;
  - i. länger andauernde Strom- oder Internetausfälle;
  - j. Ausfälle oder Störungen von Telekommunikations-, Cloud-, Hosting-, GPS-, GNSS- oder sonstiger Infrastruktur Dritter;
  - k. Cyberangriffe, DDoS-Angriffe, Ransomware oder andere schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, die trotz geeigneter Maßnahmen vernünftigerweise nicht verhindert werden konnten.
3. Während höherer Gewalt ruhen die Pflichten von Rietveld für die Dauer der Situation höherer Gewalt.
4. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 60 Tage und kann eine weitere Erfüllung vernünftigerweise nicht verlangt werden, dürfen beide Parteien den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags schriftlich beenden.
5. In diesem Fall haben die Parteien aufgrund der Beendigung keinen Schadensersatzanspruch.
6. Bereits von Rietveld gelieferte Produkte und erbrachte Dienstleistungen bleiben zahlungspflichtig.

## **Artikel 23 - Aussetzung und Beendigung**

1. Rietveld darf seine Pflichten ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Kunde eine fällige Verpflichtung nicht erfüllt.
2. Rietveld darf den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden, wenn:
  - a. der Kunde trotz Inverzugsetzung eine wesentliche Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
  - b. über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - c. dem Kunden ein Zahlungsaufschub (surseance van betaling) gewährt wird;
  - d. der Kunde sein Unternehmen einstellt oder liquidiert;
  - e. ein wesentlicher Teil des Vermögens des Kunden gepfändet wird und dies die Erfüllung des Vertrags gefährdet;
  - f. Betrug, Missbrauch, erhebliche Sicherheitsrisiken oder eine rechtswidrige Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen vorliegen.
3. Soweit eine Abhilfe vernünftigerweise nicht möglich oder nicht erforderlich ist, muss Rietveld keine Nachfrist einräumen.
4. Bei Beendigung werden sämtliche bereits fälligen sowie noch abzurechnenden Beträge für bereits erbrachte Leistungen sofort fällig.
5. Bestimmungen, die ihrem Wesen nach auch nach Vertragsende fortgelten sollen, einschließlich Bestimmungen über geistiges Eigentum, Haftung, Zahlung, Vertraulichkeit, Daten und Streitigkeiten, bleiben wirksam.

## **Artikel 24 - Vertraulichkeit**

1. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander erhalten, vertraulich.
2. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie als solche gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit vernünftigerweise aus ihrem Wesen ergibt.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:
  - a. bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich waren;
  - b. ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
  - c. nachweislich bereits rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren;
  - d. rechtmäßig von einem Dritten erhalten werden;

e. aufgrund eines Gesetzes, einer gerichtlichen Anordnung oder einer Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen.

4. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, Berater und beauftragte Dritte weitergeben, die diese Informationen zur Durchführung des Vertrags benötigen und angemessenen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

## **Artikel 25 - Datenschutz**

1. Jede Partei ist selbst für die Einhaltung der auf sie anwendbaren Datenschutzvorschriften verantwortlich.
2. Der Kunde ist für die Rechtsgrundlage der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten verantwortlich, die über Produkte und Dienstleistungen von Rietveld verarbeitet werden, soweit der Kunde dafür Verantwortlicher ist.
3. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten zu Mitarbeitern, Fahrern, Standortdaten, Fahrverhalten, Kameraaufnahmen und sonstigen fahrzeug- oder personenbezogenen Daten.
4. Der Kunde ist für die Information betroffener Personen sowie, soweit erforderlich, für die Durchführung einschlägiger Datenschutzbewertungen und die Einhaltung arbeitsrechtlicher oder mitbestimmungsrechtlicher Pflichten verantwortlich.
5. Soweit Rietveld personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden verarbeitet, werden die entsprechenden Vereinbarungen in einem Auftragsverarbeitungsvertrag festgehalten.
6. Die Datenschutzrichtlinie von Rietveld gilt für personenbezogene Daten, die Rietveld für eigene Zwecke als Verantwortlicher verarbeitet.

## **Artikel 26 - Compliance und zulässige Nutzung**

1. Der Kunde verwendet Produkte, Software und Dienstleistungen ausschließlich für rechtmäßige Zwecke.
2. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung von Rechtsvorschriften verantwortlich, die speziell für seine Geschäftstätigkeit oder seinen Anwendungsfall gelten.
3. Der Kunde darf Produkte und Dienstleistungen nicht in einer Weise verwenden, die:
  - a. Rechte Dritter verletzt;
  - b. die Sicherheit oder Funktionsweise von Systemen beeinträchtigt;
  - c. eine unrechtmäßige Überwachung oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt;

- d. Systeme von Rietveld oder Dritten unverhältnismäßig belastet;
  - e. nach geltendem Sanktions- oder Exportrecht verboten ist.
4. Rietveld darf Lieferungen oder Zugänge verweigern, soweit dies zur Einhaltung geltender gesetzlicher Pflichten, Sanktionen oder Exportbeschränkungen erforderlich ist.

## **Artikel 27 - Übertragung und Unteraufträge**

1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rietveld auf Dritte übertragen.
2. Rietveld darf bei der Durchführung eines Vertrags Subunternehmer und andere Dritte einsetzen.
3. Rietveld darf einen Vertrag oder daraus entstehende Rechte und Pflichten auf ein Konzernunternehmen oder einen Dritten im Rahmen der Übertragung seines Unternehmens oder eines relevanten Teils davon übertragen, sofern sich die Stellung des Kunden dadurch nicht wesentlich verschlechtert.

## **Artikel 28 - Kommunikation**

1. Rietveld darf Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder das Nutzerkonto senden.
2. Der Kunde hält seine Kontakt- und Rechnungsdaten auf dem aktuellen Stand.
3. Mitteilungen, die an die zuletzt vom Kunden angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurden, gelten vorbehaltlich des Gegenbeweises als dem Kunden zugegangen.

## **Artikel 29 - Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Rietveld darf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern.
2. Bei bestehenden unbefristeten Verträgen oder wiederkehrenden Dienstleistungen informiert Rietveld den Kunden rechtzeitig vor Inkrafttreten über wesentliche Änderungen.
3. Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Sicherheitsanforderungen oder einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind, können mit kürzerer Frist eingeführt werden, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist.
4. Die bei Abschluss eines einmaligen Vertrags geltende Fassung bleibt auf diesen anwendbar, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

## **Artikel 30 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Rietveld und dem Kunden gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
3. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten zunächst einvernehmlich durch Gespräche zu lösen.
4. Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, wird sie ausschließlich dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Rotterdam (Rechtbank Rotterdam) vorgelegt, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
5. Sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfügbar, ist bei Auslegungsunterschieden der niederländische Text maßgeblich.

## **Artikel 31 – Schlussbestimmungen**

1. Die nicht sofortige Ausübung eines Rechts durch Rietveld stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
2. Eine Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrags ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.
3. Überschriften und Nummerierungen dienen ausschließlich der Lesbarkeit und haben für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine eigenständige Bedeutung.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können elektronisch bereitgestellt und vom Kunden zum späteren Nachlesen gespeichert werden.

Rietveld B.V.

Nijverheidsweg 13

3381 LM Giessenburg

Niederlande

Handelskammer (KvK) 23072775

USt-IdNr. NL8084.35.243.B01

Version 2026.1 – 1. September 2026